

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

**Redaktionsstatut
über das gemeindliche Amtsblatt,
den „Bad Liebenzeller Stadtboten“**

vom 9. Dezember 2008

1. Allgemeines

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Bad Liebenzell ein Amtsblatt heraus. Dieses führt die Bezeichnung „Bad Liebenzeller Stadtbote“. Es erscheint in der Regel wöchentlich freitags.

Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung über Tagesereignisse unterbleiben. Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen, auch im Anzeigenteil, Rechnung zu tragen.

2. Inhalt

Im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenzell werden veröffentlicht:

- a) Amtliche Mitteilungen der Stadt Bad Liebenzell und sonstige Mitteilungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und öffentlicher Stellen
- b) Andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung
- c) Bereitschaftsdienste
- d) Veröffentlichungen von
 - Schulen, Kirchen und religiösen Gemeinschaften
 - örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen
 - Ortsvereinen politischer Parteien, örtliche Wahlvereinigungen und Wählervereinigungen, die im Landkreis Calw vertreten sind
 - im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sowie sonstigen ortsansässigen Vereinigungen
 - aus den Nachbargemeinden
- e) Berichterstattung über Ereignisse aus dem Stadtgeschehen (redaktioneller Teil)
- f) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse (Rubrik "Was sonst noch interessiert")
- g) Anzeigen

3. Verantwortung

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter.

Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil ist der Verlag Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG (nachstehend „Verlag“ genannt).

Die Stadtverwaltung kann auf die Gestaltung, den Text und das Bildmaterial der jeweiligen Titelseiten des Amtsblattes Einfluss nehmen.

4. Grundsätze

Für die Veröffentlichung unter den Rubriken Schulen, von den Kirchen und Vereinen und sonstigen Organisationen, von Parteien und sonstigen Vereinigungen gelten folgende Grundsätze:

- a) Veröffentlicht werden dürfen nur Mitteilungen, die auf Veranstaltungen und Aktivitäten mit lokalem Bezug hinweisen, darüber berichten oder von allgemeinem Interesse sind.
- b) Die Mitteilungen müssen knapp und sachlich formuliert werden und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- c) Mitteilungen, bei denen es sich um parteipolitische oder interessengebundene Auseinandersetzungen handelt, werden nicht veröffentlicht.
- d) Die Beiträge der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sind auf Terminhinweise und die Berichterstattung darüber (möglichst knapp) beschränkt.
- e) Auf dieselbe Veranstaltung darf in max. zwei Ausgaben hingewiesen werden.
- f) Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt darf nur einmal pro Monat mit Angabe von Ort, Termin und Thema hingewiesen werden.
- g) An Privatpersonen gerichtete Gratulationen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen, Weihnachts- oder Ostergrüße bzw. Wünsche zu anderen Festtagen sind nur im Anzeigenteil erlaubt.
- h) Briefe werden nicht veröffentlicht.
- i) Mitteilungen, die gegen diese Grundsätze, gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Stadt Bad Liebenzell verstoßen, werden vom Verlag im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung bzw. von der Stadtverwaltung zurückgewiesen. Die Zurückweisung kann sich auf einzelne Abschnitte oder das gesamte Manuskript beziehen.

5. Textumfang

Im Hinblick auf den Umfang der Beiträge von Schulen, Kirchen und religiösen Gemeinschaften, örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen, Ortsvereinen politischer Parteien, örtliche Wählervereinigungen und Wählervereinigungen, die im Landkreis Calw vertreten sind, im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sowie sonstigen ortsansässigen Vereinigungen erhalten ein Zeilenkontingent von 80 Zeilen pro Ausgabe.

Für die Einhaltung bzw. bei geringfügiger Überschreitung dieses Seitenkontingents wird sich die Stadtverwaltung Kürzungen vorbehalten.

Der Stadt Bad Liebenzell steht gemäß dem bis Ende kommenden Jahres abgeschlossenen Vertrages für die Berichterstattung im Bad Liebenzeller Stadtboten ein Seitenkontingent von derzeit 950 Seiten pro Jahr zur Verfügung (18,5 Seiten pro Ausgabe).

6. Redaktionsschluss

Redaktionsschluss ist in der Regel montags, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung. Muss der Redaktionsschluss aufgrund von gesetzlichen Feiertagen vorverlegt werden, so ist der abweichend geltende Redaktionsschluss bekannt zu geben (grundsätzlich freitags, 10.00 Uhr). Verspätet eingegangene Manuskripte können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

7. Einreichung der Manuskripte

Sämtliche Texte und Mitteilungen von Schulen, Kirchen, Vereinen und sonstigen Organisationen, von anderen Ämtern und Parteien sind bei der Stadtverwaltung einzureichen. Wünsche für die Veröffentlichung von Photos sind in Ausnahmefällen möglich (wird auf Zeilenkontingent angerechnet). Die Stadtverwaltung behält sich hier ebenfalls das Kürzungsrecht vor.

Gewerbliche Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen. Anzeigen von privaten Dritten sind ebenfalls direkt beim Verlag einzureichen; sie können aber auch über die Stadtverwaltung weitergeleitet werden. Anzeigen dürfen keinen sittenwidrigen oder strafbaren Inhalt haben. Die Grundsätze dieses Redaktionsstatuts dürfen dadurch nicht umgangen werden, dass der Beitrag als Anzeige untergebracht wird.

Wahlanzeigen dürfen nur innerhalb von 6 Wochen vor einer Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehre und Persönlichkeitsschutz sind zu beachten.

8. Gültigkeit

Das Redaktionsstatut für den Bad Liebenzeller Stadtboten wird im Gemeinderat am 9. Dezember 2008 beschlossen und ist ab der Ausgabe-Nr. 1/2009 verbindlich.